

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6960 -

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreis- angehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpas- sung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

Berichterstatter: Abgeordneter Kuschel

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 143. Sitzung vom 28. März 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 29. März 2019, in seiner 71. Sitzung am 2. Mai 2019, in seiner 74. Sitzung am 27. Juni 2019, in seiner 75. Sitzung am 5. Juli 2019 und in seiner 76. Sitzung am 5. September 2019 beraten.

Den von den Neugliederungsmaßnahmen betroffenen Gebietskörperschaften und den Einwohnern der Gemeinden sowie den kommunalen Spitzenverbänden hat der Innen- und Kommunalausschuss Gelegenheit gegeben, im Rahmen schriftlicher Anhörungen zu dem Gesetzentwurf, zu dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/5536 sowie zu alternativen Neugliederungsoptionen in Bezug auf die Regelungen der §§ 5 und 10 des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden im Abgeordneteninformationssystem AIS für alle Abgeordneten, die Fraktionen, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landesregierung bereitgestellt sowie an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses, die dies beantragt haben, in der Papierfassung verteilt.

Beschlussempfehlung:

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe zu § 4 eingefügt:

"Gemeinden Martinroda und Angelroda (Ilm-Kreis)"

- b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 4 bis 9 werden die Angaben zu den §§ 5 bis 10.
- c) Die Angabe zu dem bisherigen § 10 wird die Angabe zu § 11 und erhält folgende Fassung:

"Stadt Kölleda, Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" (Landkreis Sömmerda)"
- d) Die Angaben zu den bisherigen §§ 11 bis 16 werden die Angaben zu den §§ 12 bis 17.
- e) Die Angabe zu dem bisherigen § 17 wird die Angabe zu § 18 und erhält folgende Fassung:

"Stadt Bad Sulza und Gemeinde Saaleplatte (Landkreis Weimarer Land)"
- f) Die Angaben zu den bisherigen §§ 18 bis 33 werden die Angaben zu den §§ 19 bis 34.
- g) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe zu § 35 eingefügt:

"Finanzhilfen nach dem Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzierungsgesetz (ThürGNGFG)"
- h) Die Angabe zu dem bisherigen § 34 wird die Angabe zu § 36.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

"§ 4
Gemeinden Martinroda und Angelroda
(Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Angelroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Martinroda eingegliedert. Die Gemeinde Martinroda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Angelroda keine Anwendung."

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

"§ 6
Städte Greußen und Großenehrich sowie Gemeinde
Wolferschwenda, Verwaltungsgemeinschaft 'Greußen'
(Kyffhäuserkreis)

(1) Die Städte Greußen und Großenehrich werden aus der Verwaltungsgemeinschaft 'Greußen' ausgegliedert.

(2) Die Städte Greußen und Großenehrich sowie die Gemeinde Wolferschwenda werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufge-

lösten Städte und der aufgelösten Gemeinde wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und der aufgelösten Gemeinde.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen 'Greußen' und ist berechtigt, die Bezeichnung 'Stadt' zu führen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Greußen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Städte Greußen und Großenehrich sowie der aufgelösten Gemeinde Wolferschwenda keine Anwendung.

(6) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft 'Greußen' und der neu gebildeten Gemeinde Greußen als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte Greußen und Großenehrich hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(7) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda und der Stadt Ebeleben vom 20. September 1995 (GVBl. S. 325) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Wolferschwenda auf die Stadt Ebeleben betrifft."

5. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die §§ 7 bis 9.

6. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

"§ 10
Gemeinden Straußfurt und Henschleben
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Gemeinde Henschleben wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Straußfurt eingegliedert. Die Gemeinde Straußfurt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Henschleben mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Endet die verbleibende Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde nach dem Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, findet § 45 Abs. 8 Satz 2 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

7. Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

"§ 11
Stadt Kölleda, Verwaltungsgemeinschaft 'Kölleda'
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Stadt Kölleda wird aus der Verwaltungsgemeinschaft 'Kölleda' ausgegliedert.

(2) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft 'Kölleda' und der Stadt Kölleda hat eine Auseinandersetzung stattzufinden."

8. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden die §§ 12 bis 15.

9. Der bisherige § 15 wird § 16 und folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Stadt Creuzburg und der aufgelösten Gemeinden Ebenshausen und Mihla mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Endet die verbleibende Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde nach dem Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, findet § 45 Abs. 8 Satz 2 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist."

10. Der bisherige § 16 wird § 17.

11. Der bisherige § 17 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

"§18
Stadt Bad Sulza und Gemeinde Saaleplatte
(Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinde Saaleplatte wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte als Ortsschaftsverfassung fort.

(3) Die in § 16 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Saaleplatte auf die Stadt Bad Sulza wird aufgehoben."

12. Der bisherige § 18 wird § 19.

13. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Angelroda erweitert."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

c) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 11 erhält folgende Fassung:

"(11) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte erweitert."

14. Der bisherige § 20 wird § 21 und erhält folgende Fassung:

"§ 21
Ortsrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist mit Ausnahme der in § 15 Satz 2 geregelten Eingliederung spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 15 Satz 2 erweiterten Stadt Bad Salzungen ist das geltende Ortsrecht spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 neu gebildeten Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen. In der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 neu gebildeten Gemeinde ist ein neues einheitliches Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Neugliederung anzupassen."

15. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes" durch die Worte "am Tag des Inkrafttretens der Neugliederung" ersetzt.

16. Der bisherige § 22 wird § 23 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Verweis "§ 21 Abs. 5" durch den Verweis "§ 22 Abs. 5" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird der Verweis "§ 21 Abs. 6" durch den Verweis "§ 22 Abs. 6" ersetzt.

17. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden die §§ 24 und 25.

18. Der bisherige § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes" durch die Worte "Tag des Inkrafttretens der Neugliederung" ersetzt.

19. Der bisherige § 26 wird § 27 und in Absatz 1 wird der Verweis "§§ 21 und 22" durch den Verweis "§§ 22 und 23" ersetzt.

20. Der bisherige § 27 wird § 28 und in Satz 1 werden die Worte "Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes" durch die Worte "Tag des Inkrafttretens einer Gemeindeneugliederung" ersetzt.

21. Die bisherigen §§ 28 und 29 werden die §§ 29 und 30.

22. Der bisherige § 30 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 1, Satz 3 und Satz 4 jeweils nach den Worten "nicht am 31. Dezember 2019" die Worte "oder 1. Januar 2021" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "der Neugliederung folgende" gestrichen und nach dem Wort "Haushaltsjahr" wird die Angabe "2021" eingefügt.

23. Der bisherige § 31 wird § 32.

24. Der bisherige § 32 wird § 33 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten "nach diesem Gesetz" die Worte "im Jahr 2019" eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Gemeinden, die nach diesem Gesetz in den Jahren 2020 oder 2021 neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2021 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2021 bis 2023 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2. Die Absätze 2 und 3 finden in diesen Fällen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahreszahlen je um ein Jahr erhöht werden."

25. Der bisherige § 33 wird § 34 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten "nach diesem Gesetz" die Worte "im Jahr 2019" eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz im Jahr 2021 insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst werden, erhalten in den Jahren 2021 bis 2024 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 finden in diesen Fällen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahreszahlen je um ein Jahr erhöht werden."

26. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

"§ 35
Finanzhilfen nach dem Thüringer
Gemeindeneugliederungsfinanzierungsgesetz (ThürGNGFG)

Die §§ 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 vom 10. April 2018 (Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden, GVBl. S. 74, 78) finden auf Neugliederungen nach diesem Gesetz auch dann Anwendung, wenn die Neugliederungen nicht in den Jahren 2018 und 2019 in Kraft treten."

27. Der bisherige § 34 wird § 36.

II. In Artikel 2 erhält Nummer 2 der "Anlage (zu § 4 Abs. 2)" folgende Fassung:

- "2. Apolda aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Bad Sulza, Eberstedt, Großheringen, Ilmtal-Weinstraße, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Schmiedehausen"

III. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 15 und Artikel 3 am 1. Dezember 2020 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 6 und § 11 am 1. Januar 2021 in Kraft."

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes
Vorsitzender